



Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters

Massgebende amtliche Publikation auf www.birmensdorf.ch

Publikationstext

Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters für die Amtsdauer 2021 - 2027; Provisorischer Wahlvorschlag und Ansetzung 2. Frist

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 9. Oktober 2020 sind für die Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters für die Amtsdauer 2021 - 2027 innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

- Daeniker Christian, geboren 3. Oktober 1960, von Zürich ZH, Treuhänder, wohnhaft Ringstrasse 12, 8903 Birmensdorf (FDP);
- Missfelder Martin, geboren 19. November 1970, von Zürich ZH, Eidg. dipl. Verkaufsleiter und privater Beistand KESB, wohnhaft Nassackerstrasse 14, 8903 Birmensdorf (CVP).

In Anwendung von Art. 11 der Gemeindeordnung und § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von **7 Tagen**, bis spätestens am **Freitag, 4. Dezember 2020**, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Birmensdorf als wahlleitende Behörde eingereicht werden können.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Birmensdorf, Abteilung Präsidiales und Kultur, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf (044 739 12 10, gemeinde@birmensdorf.ch) oder unter www.birmensdorf.ch erhältlich.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen, Vornamen und Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Birmensdorf unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Publikationsdauer

Beginn: 27.11.2020, 07:00 Uhr	Ende: 04.12.2020, 23:59 Uhr
-------------------------------	-----------------------------

Gemeindeverwaltung / Präsidiales und Kultur